REGLEMENT

über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen

(Änderung vom XXXXX)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 und Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung; KJSV)¹,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 27. Januar 1998 über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen² wird wie folgt geändert:

Titel

REGLEMENT

über die Kontrolle von Jagdwaffen und den Treffsicherheitsnachweis

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Kontrolle von Waffen, die zur Jagd im Kanton Uri verwendet werden und den Treffsicherheitsnachweis.

Artikel 8 Beschwerdeverfahren

¹ Einer Beschwerde gegen einen Entscheid der Waffenkontrollstelle ist ein Gutachten eines konzessionierten Büchsenmachers beizulegen.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

¹ RB 40.3111

² RB 40.3154

³ RB 2.2345

Gliederungstitel vor Artikel 9

3. Abschnitt: Treffsicherheitsnachweis

Sachüberschrift zu Artikel 9

aufgehoben

Artikel 9 Absatz 1

¹ Für den Patentbezug ist die Treffsicherheit für Jagdwaffen (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erfüllen und gilt für eine Jagdperiode. Bei der Jagdpatentbestellung muss der Treffsicherheitsnachweis beigelegt werden.

Artikel 10

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel⁴ vom XXXXXXXX in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats Der Landammann: Der Kanzleidirektor

_

⁴ RB 40.3111